

Allgemeine Verkaufsbedingungen

1.
 - 1.1. Caranto kontrahiert ausschließlich zu den vorliegenden Geschäftsbedingungen. Abweichende Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Geschäftsführer von Caranto. Sie gelten auch für alle nachfolgenden Aufträge, auch wenn darauf im Anbot nicht mehr gesondert Bezug genommen wird.
 - 1.2. Der Besteller nimmt zur Kenntnis, dass für Rechtsgeschäfte mit einem Bestellwert über € 2.000,- ausschließlich der Geschäftsführer oder Prokurist von Caranto vertretungsbefugt ist. Erklärungen, Zusagen oder Vereinbarungen von Außendienstmitarbeitern oder Büropersonal werden nicht durch konkludente sondern ausschließlich durch ausdrückliche, schriftliche Genehmigung des Geschäftsführers bzw. Prokuristen nachträglich genehmigt und damit rechtswirksam. Sie sind mit deren Genehmigung aufschiebend bedingt.
 - 1.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ungültig sein, so ändert dies nichts an der Rechtsgültigkeit der übrigen Bestimmungen.
 - 1.4. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.
 - 1.5. Jedenfalls mit Annahme der Ware durch den Besteller gilt das Anbot inklusive dieser allgemeinen Verkaufsbedingungen als akzeptiert.
2.
 - 2.1. Angebote von Caranto sind freibleibend und als Kostenschätzungen erstellt. Soweit sich Produktionsunkosten wie z. B. Rohstoffpreise verändern, werden die Verkaufspreise an diese Veränderungen angepasst. Überschreitungen von 10 % sind dem Besteller bekannt zu geben, der diesfalls das Recht hat, binnen 5 Tagen (ohne Kostenfolgen für beide Vertragsteile) den Vertragsrücktritt zu erklären.
 - 2.2. Produkte von Caranto werden laufend weiterentwickelt. Produktangaben, Abbildungen, Zeichnungen, Maßangaben usw. in Katalogen, Werbeschreiben und Prospekten sind daher nicht verbindlich. Caranto ist zu sachlich gerechtfertigten diesbezüglichen Änderungen auch ohne Zustimmung des Bestellers berechtigt.
 - 2.3. Die angegebenen Preise sind Nettopreise und beinhalten keine gesetzliche Umsatzsteuer. Sie verstehen sich ab Werk, in transportfähiger Verpackung und werden in € angegeben.
 - 2.4. Der Gefahrenübergang wird mit Übergabe an den Spediteur oder Frächter vereinbart.
3.
 - 3.1. Erfüllungsfristen wurden von Caranto aufgrund der aktuellen Produktionsraten als voraussichtlicher Erfüllungstermin berechnet. Sie sind freibleibend, sofern nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart wurde.
 - 3.2. Im Falle von Betriebsstörungen (auch bei den Zulieferern), wie etwa Elementarereignissen, Streiks und ähnlichem, die weder von Caranto noch von deren Zulieferern schuldhaft verursacht wurden, hemmen diese für die Dauer der Störung die angegebenen Erfüllungsfristen. In diesem Falle stehen weder dem Besteller noch Caranto Schadenersatzansprüche aus der verspäteten oder der nicht (vollständigen) Erfüllung zu.
 - 3.3. Caranto ist zur (auch vorzeitigen) Teilerfüllung berechtigt, wobei jeder Teil für sich als selbständige Erfüllung behandelt wird.
 - 3.4. Der Besteller ist zum Rücktritt vom Vertrag wegen Lieferverzuges berechtigt, sofern er nach Ablauf der Erfüllungsfrist unter schriftlicher Setzung einer angemessenen zumindest 14-tägigen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag androht und die Erfüllung innerhalb der Nachfrist aus einem groben Verschulden von Caranto unterbleibt.
4.
 - 4.1. Der Besteller ist - bei sonstigem Ausschluss jedweder Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche - verpflichtet (auch bei Teilerfüllung), die übernommene Ware unverzüglich, jedenfalls binnen 3 Tagen, ab Übernahme selbst oder durch Erfüllungsgehilfen zu prüfen und nach dem Sorgfaltsmaßstab eines ordentlichen Kaufmannes erkennbare Mängel innerhalb dieser Frist schriftlich unter detaillierter Bekanntgabe der Beanstandung an Caranto weiterzuleiten. Für die Einhaltung der Frist wird der Zugang der Rügeerklärung bei Caranto vereinbart.
 - 4.2. Der Besteller verpflichtet sich, die beanstandete Ware ohne weiteres Entgelt zumindest 14 Tage zu lagern, sofern nicht Caranto während dieser Zeit über die Ware Dispositionen getroffen hat.
 - 4.3. Caranto ist berechtigt, die Ware selbst, durch Erfüllungsgehilfen oder Sachverständige jederzeit zu begutachten.
 - 4.4. Wurde dem Besteller zuvor eine Warenprobe überlassen, so gilt die Lieferung jedenfalls dann als mangelfrei, wenn die tatsächlich gelieferte Ware zumindest den Qualitätsstandard des überlassenen Musters erreicht.
 - 4.5. Bei termingerechter und gerechtfertigter Mängelrüge leistet Caranto nach eigener Wahl Mängelbehebung, Ersatz der mangelhaften Ware oder eine Gutschrift des Kaufpreises gegen Rückstellung der bemängelten Ware.
5.
 - 5.1. Caranto haftet bei der Erfüllung ausschließlich für grobes Verschulden.
 - 5.2. Hinsichtlich des Verschuldens von Erfüllungsgehilfen haftet Caranto nur für das Auswahlverschulden. Caranto tritt aber auf Verlangen des Bestellers diesem sämtliche Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegenüber dem Erfüllungsgehilfen bzw. Zulieferer zur direkten Geltendmachung im eigenen Namen ab und verpflichtet sich, dem Besteller auf dessen Anfrage sämtliche Daten des Erfüllungsgehilfen bzw. Zulieferers für den Fall der Abtretung bekannt zu geben.
 - 5.3. Caranto haftet für Mangelfolgeschäden jedweder Art begrenzt mit 25 % des Auftragswertes, im Falle von Haftungs- bzw. Produkthaftungsansprüchen begrenzt mit der aus der von Caranto abgeschlossenen Haftpflicht bzw. Produkthaftpflichtversicherung zur Auszahlung kommenden Summe.
6.
 - 6.1. Im Falle des Zahlungsverzuges vereinbaren die Vertragsteile an Verzugszinsen 1,0 % p.m.
 - 6.2. Der Besteller verpflichtet sich, Caranto sämtliche durch seinen Zahlungsverzug entstandenen Kosten, insbesondere Einmahnungskosten, auch die eines Inkassobüros, zu ersetzen.
 - 6.3. Der Rechnungsbetrag ist binnen 8 Tagen ohne Abzug fällig. Bei Teilerfüllung ist Caranto berechtigt, über jede Teillieferung Teilrechnung zu stellen.
 - 6.4. Im Falle des Zahlungsverzuges des Bestellers ist Caranto berechtigt, jedwede weitere Lieferung auch bereits bestehender Aufträge von der gänzlichen Bezahlung des Rückstandes und Vorauszahlung der anstehenden Bestellungen abhängig zu machen.
 - 6.5. Gewährte Nachlässe oder Bonifikationen sind aufschiebend bedingt mit der gänzlichen und fristgerechten Zahlung des Gesamtauftrages.
 - 6.6. Wechsel und Schecks werden ausschließlich zahlungshalber entgegengenommen und stellen ein Anerkenntnis der ihnen zugrunde liegenden Forderung dar. Alle Spesen, Gebühren und Kosten, auch bei Weitergabe des Wechsels oder Schecks oder der Prolongation gehen zu Lasten des Bestellers. Fälligkeitsdaten in Wechsel- oder Scheckformularen stellen keinen Zahlungsaufschub dar und verlängern daher die rechtsgeschäftlichen Fälligkeitsfristen nicht.
 - 6.7. Sofern keine abweichende Vereinbarung schriftlich abgeschlossen wurde, vereinbaren die Vertragsteile ein Aufrechnungsverbot mit / gegen nicht auftragsgegenständlichen Forderungen.
 - 6.8. Der Besteller verzichtet im Zusammenhang mit eventuell erhobenen Mängelrügen auf sein Recht, die Zahlung zurückzubehalten.
7.
 - 7.1. Die zu liefernden Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher fälligen Rechnungen gegenüber Caranto im Eigentum von Caranto.
 - 7.2. Der Besteller verpflichtet sich, die Vorbehaltsware ordnungsgemäß zu verwahren und im Falle des Verkaufes vor gänzlicher Bezahlung den Eigentumsvorbehalt an den Käufer weiter zu überbinden. Er verpflichtet sich weiters, Caranto die Daten des Käufers bekannt zu geben und bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher fälliger Ansprüche gegenüber Caranto, alle Ansprüche gegenüber dem Käufer an Caranto zur Geltendmachung im eigenen Namen abzutreten. Die Abtretung ist in den Büchern des Bestellers zu vermerken.
 - 7.3. Weiters verpflichtet sich der Besteller, Caranto von jedweden Ansprüchen oder Zugriffen dritter Personen auf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware unverzüglich unter Bekanntgabe desjenigen und seiner Ansprüche zu verständigen. Der Besteller verpflichtet sich, Caranto sämtliche Kosten inklusive der anwaltlichen Vertretung zur Verfolgung des Eigentumsvorbehaltes gegenüber dem Dritten zu ersetzen.
 - 7.4. Des Weiteren tritt der Besteller die ihm aus einer Zerstörung oder Beschädigung der Vorbehaltsware erwachsenen Versicherungs- oder Schadenersatzansprüche ab und verpflichtet sich ebenfalls, diese Abtretung in seinen Büchern zu vermerken.

7.5. Im Falle des Zahlungsverzuges ist Caranto berechtigt, jede Ware, hinsichtlich der im Sinne obiger Ausführung ein Eigentumsvorbehalt besteht, abzuholen bzw. zu sichern. Die daraus entstehenden Kosten trägt der Besteller.

8.

8.1. Der Besteller ist berechtigt vor dem Gefahrübergang, gegen Bezahlung von 25% des Auftragswertes vom Auftrag, auch ohne Angabe von Gründen, zurückzutreten.

9.

9.1. Als Erfüllungsort für die Lieferung und Zahlung vereinbaren die Vertragsteile Klagenfurt.

9.2. Die Vertragsteile vereinbaren die Anwendung österreichischen Rechtes auf das auftragsgegenständliche Rechtsgeschäft.

9.3. Für alle Streitigkeiten aus diesem Rechtsgeschäft vereinbaren die Streitparteien die Zuständigkeit des Gerichtes in Klagenfurt.